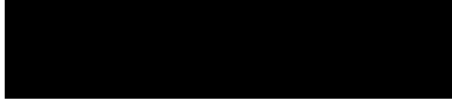


BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Herrn
Julian Pascal BeierGZ: VBS 14-QR 7302-2022/0004 (Bitte stets angeben)
2022/0784396

28.07.2022

IFG-Bescheid
ERGO Reiseversicherung AGIhr Antrag vom 08.07.2022
Sehr geehrter Herr Beier,

mit Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 08.07.2022 stellen Sie einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG).

Sie beantragen Auskunft zu der Frage:

„Wie viele Beschwerden (Anzahl) betreffend die ERGO Reiseversicherung AG erhielten Sie im Jahr 2019?“

Ihrem Antrag gebe ich statt und erteile Ihnen die folgende Auskunft:

Im Jahr 2019 erhielt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht betreffend die ERGO Reiseversicherung AG sechshundfünfzig Beschwerden.

Die Erteilung der Auskunft erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:**I.**

Da es sich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um eine Bundesbehörde handelt, ist das IFG anwendbar.

VerbraucherschutzHausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:


Referat VBS 14
Fon +49 (0)2 28 41 08-
Fax +49 (0)2 28 41 08-
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:

Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:

53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Der Antrag auf Auskunftserteilung ist zulässig. Jeder hat nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Zugangsanspruch des Antragstellers zur beantragten Auskunft ist grundsätzlich gegeben, da es sich hierbei um amtliche Informationen i.S.v. § 2 Nr. 1 IFG handelt.

Die in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Einschränkungen kommen nicht zur Anwendung.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG i.V.m. § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Gemäß Teil A Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 2 IFGGebV ergehen unter anderem einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV werden in diesem Fall auch keine Auslagen erhoben.

Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter <https://www.bafin.de/dok/11142484>.

Recht, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen

Gemäß § 12 IFG haben Sie das Recht, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihre Rechte nach dem IFG als verletzt ansehen sollten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Dieses Schreiben ist automatisiert hergestellt und daher nicht unterschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

